

# KANTONGERICHT SCHAFFHAUSEN

## Verfügung

vom 18. September 2014

---

Nr. 2014/1252-51-rl

Mitwirkend: lic.iur. Nicole Hebden, Einzelrichterin  
lic.iur. Regula Lenhard, Gerichtsschreiberin

---

In Sachen

**Josef Rutz**, Irchelstrasse 32, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Kläger,

gegen

**Monika Baur**, Birchstrasse 40, 8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beklagte,

**betreffend Rückforderung / Einstellung der Betreuung**

**hat sich ergeben:**

A. Mit Eingabe vom 13. September 2014 reichte der Kläger beim Kantonsgericht Schaffhausen eine Klage gemäss Art. 85 SchKG auf Einstellung der Betreuung sowie eine Rückforderungsklage gemäss Art. 86 SchKG ein.

B. Die telefonische Abklärung beim Betreibungsamt Schaffhausen hat ergeben, dass das Betreibungsverfahren zufolge Zahlung eingestellt wurde (vgl. Aktennotiz vom 17. September 2014).

**Das Kantonsgericht zieht in Erwägung,**

dass für die Anwendung einer Klage nach Art. 85 SchKG eine laufende Betreuung eine zwingende Voraussetzung ist, vorliegend jedoch das Betreibungsverfahren bereits geschlossen wurde und somit auf die Klage mangels Rechtsschutzinteresse nicht einzutreten ist,

dass die Rückforderungsklage gemäss Art. 86 SchKG eine Leistungsklage ist, die - je nach Streitwert - im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, eine solche Klage somit bei der zuständigen Schlichtungsbehörde einzureichen ist, da diesbezüglich kein Fall des Ausnahmekatalogs von Art. 198 ZPO vorliegt,

dass der Kläger kein Schlichtungsverfahren eingeleitet hat (vgl. Aktennotiz mit der zuständigen Friedensrichterin vom 18. September 2014), weshalb die sachliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts (zumindest einstweilen) nicht gegeben ist,

dass eine Überweisung an die zuständige Schlichtungsbehörde mangels gesetzlicher Grundlage nicht stattfindet,

dass daher auf die Klage nicht einzutreten ist, wobei die (reduzierten) Verfahrenskosten dem Kläger aufzuerlegen sind,

**und verfügt:**

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtskosten von Fr. 100.-- werden dem Kläger auferlegt.

## 3. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an die Parteien (eingeschrieben).

---

Gegen diese Verfügung können die Parteien innert **30 Tagen** seit der Zustellung **Berufung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen** erheben. Die Berufung ist schriftlich und begründet beim Obergericht im Doppel einzureichen. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 310 f. ZPO).

Während der Gerichtsferien steht die Frist nicht still (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Der Berufung kommt im Umfang der Berufungsanträge aufschiebende Wirkung zu (Art. 315 Abs. 1 und 2 ZPO).



KANTONSGERICHT  
Einzelrichter in Zivilsachen  
Die Gerichtsschreiberin:

Spediert am  
19. SEP. 2014